



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Zug, 1. Februar 2022 rv

**20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken; Teilrevision Umweltschutzgesetz
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-NR) am 11. Oktober 2021 einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) angenommen. Mit den Änderungen sollen die Rahmenbedingungen für eine moderne und umweltschonende Schweizer Kreislaufwirtschaft geschaffen werden. Gerne nimmt der Regierungsrat des Kantons Zug wie folgt Stellung zum Vorentwurf:

- 1. Die Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten soll sich durch ein entsprechendes Design, Wartung, Reparatur und Wiederverwendung verlängern; der Begriff «Entsorgung» soll erweitert werden und auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung eines Produkts beinhalten**

Zu Art. 7 Abs 6^{bis}

Die Wiederverwendung von Produkten soll u. a. gefördert werden, indem die Finanzierung der Entsorgung neu auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung (Prüfung, Reinigung, Reparatur und Umrüstung) von Materialien und Produkten umfasst. Wir unterstützen die Bestrebungen, die Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten zu verlängern und dadurch Ressourcen zu schonen. Indem finanzielle Mittel in innovative Lösungen investiert werden, können durch Triage, Reparatur, Umrüstung etc. mehr ausgediente Produkte der Wiederverwendung zugeführt werden. Für die Nachsortierung der Produkte braucht es sowohl Platz als auch personelle Ressourcen. Die Entsorgungsstellen in der heutigen Form sind nicht dafür ausgerüstet. Eine enge Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen oder der Privatwirtschaft erachten wir als nötig und sinnvoll. Zusätzliche Arbeitsplätze im ersten und zweiten Arbeitsmarkt könnten so geschaffen werden.

Es gilt zu bedenken, dass bisher in den meisten Fällen die Konsumentinnen und Konsumenten aktiv entscheiden, ob ausgediente Produkte entsorgt oder wiederverwendet werden sollen, indem sie diese entweder an einer Entsorgungsstelle (Ökihof) oder in einem Brockenhaus abgeben bzw. auf einer Plattform versteigern oder verschenken. Wird ein Gegenstand an einer Ent-

sorgungsstelle abgegeben, kann sich die Kundin oder der Kunde darauf verlassen, dass der Gegenstand entsorgt oder recycelt wird (Ausnahme Textilien). Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn es sich um Geräte handelt, auf denen persönliche Daten gespeichert sein können (Handy, Computer etc.). Eine allfällige Triage nach der Abgabe an einer Entsorgungsstelle wäre eine Abkehr von diesem Grundsatz. Gegenüber der Bevölkerung ist der Paradigmenwechsel zu kommunizieren. Auf Verordnungsstufe bzw. in entsprechenden Vollzugshilfen sind die Rahmenbedingungen zeitnah zu definieren. Grundsätzlich gilt das Abfallrecht, bis ein Gegenstand wieder als Produkt in Verkehr gebracht wird.

2. Die Grundbegriffe Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft sollen im USG festgehalten werden; es soll die Möglichkeit bestehen, diesbezüglich Ziele festzulegen

Zu Gliederungstitel nach Art. 10g und Art. 10h Abs.1

Wir unterstützen das Bestreben, die Themen Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft als übergeordnete Aufträge an Bund und Kantone im USG zu verankern. Die Kreislaufwirtschaft trägt dazu bei, den Rohstoffverbrauch zu reduzieren. Durch die Schonung von Ressourcen entlang des gesamten Lebenszyklus eines Produkts wird der Übernutzung wertvoller, natürlicher Ressourcen wie Boden, Wasser, Mineralien etc. entgegengewirkt. Massnahmen, welche in der Schweiz die Kreislaufwirtschaft, die Ressourceneffizienz, die Energieeffizienz sowie nachhaltige Konsummuster stärken, können Umweltbelastungen im Inland und indirekt auch im Ausland reduzieren. Wie die Mehrheit der Kommission sind wir daher der Ansicht, dass die Umweltbelastung im Ausland – soweit möglich – zu berücksichtigen ist. Rechte und Pflichten für Unternehmen – wie beispielsweise die Überprüfung von Lieferketten – können aus dem programmatischen Charakter dieser Bestimmung nicht direkt abgeleitet werden.

Zu Art. 10h Abs. 2

Der Bund soll – wie von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen – zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zu Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft betreiben oder diese unterstützen können. Etablierte nationale oder regionale Plattformen, an denen Kantone, Gemeinden und Private beteiligt sind (z. B. www.reparaturführer.ch, www.e-chline-schritt.ch), sollten dabei prioritär unterstützt werden. Erst in zweiter Priorität sollen neue Angebote geschaffen werden.

Zu Art. 10h Abs. 3

Neben der regelmässigen Berichterstattung zum Verbrauch der natürlichen Ressourcen und der Ressourceneffizienz soll der Bundesrat auch den weiteren Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen formulieren können. Wir unterstützen den Vorschlag der Kommissionsmehrheit.

3. Einschränkungen für Produkte, die einmalig und kurzfristig verwendet werden; Priorisierung der Verwertung (stofflich vor energetisch); Verringerung des Fremdstoffeintrags in Kompost und Gärgut; Absatzförderung von Recyclingprodukten

Zu Art. 30a Bst. a

Wir begrüßen es, dass Produkte, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, vom Bundesrat einer Kostenpflicht unterstellt oder verboten werden können, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Wir folgen damit der Kommissionsmehrheit.

Zu Art. 30b Abs. 2 Bst. c

Kompost und Gärgut können nur als hochwertige Dünger bzw. Bodenverbesserer eingesetzt werden, wenn sie möglichst frei sind von Fremdstoffen wie Kunststoff oder Glas. Ein Eintrag von Fremdstoffen in die Umwelt bzw. eine Akkumulation in den Böden muss vermieden werden. Kompostier- und Vergäranlagen betreiben grossen personellen und technischen Aufwand, um Fremdstoffe auszuschleusen, die durch verpackte Lebensmittel (Fehlchargen, Food Waste etc.) aus Industrie und Detailhandel oder mit dem Grüngut aus Haushalten in die Anlagen gelangen. Gemäss Verursacherprinzip sollten Fremdstoffe aber an der Quelle vermieden werden. Hersteller bzw. Detailhändler sollen daher verpflichtet werden, unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, bevor sie diese in Kompostier- und Vergäranlagen verwerten können. Von der Regelung ausgenommen werden sollen kompostierbare Verpackungen, die unter den Bedingungen eines Hauskomposts vollständig in Bestandteile abgebaut werden, die auch in der Natur vorkommen. Diese Ausnahme ist nur dann sinnvoll, wenn entsprechende Abfälle eindeutig und auf den ersten Blick von nicht kompostierbaren Abfällen unterschieden werden können. Entsprechende Vorgaben sind auf Verordnungsstufe zu machen.

Zu Art. 30d Abs. 1

Abfälle sollen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Wir unterstützen den Mehrheitsantrag der Kommission. Im Minderheitsantrag wird gefordert, dass Abfälle jeweils der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden müssen. Dies würde zu Planungsunsicherheit für die Anlagenbetreiber führen und den Vollzug erschweren.

Zu Art. 30d Abs. 2

In Art. 30d Abs. 2 werden diverse Abfälle genannt, die stofflich verwertet werden müssen. Durch eine Hierarchisierung der Verwertung (stofflich vor energetisch) können Stoffkreisläufe geschlossen werden. Neben der Ressourcenschonung kann mit dieser Bestimmung ein Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Schonung knappen Deponieraums geleistet werden. Wir begrüßen die Änderung grundsätzlich, beantragen aber folgende Anpassungen:

Antrag 1:

Der Begriff «kompostierbare Abfälle» ist durch «biogene Abfälle» zu ersetzen.

Antrag 2:

Mineralische Rückbaumaterialien wie Beton, Ausbauasphalt oder Mischabbruch sind ebenfalls aufzuführen.

Antrag 3:

Neben unverschmutztem Aushub ist auch schwach und wenig verschmutzter Aushub zu nennen.

Zu Art. 30d Abs. 3

Ist eine stoffliche Verwertung von Abfällen nicht möglich, sind diese vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten. Eine Hierarchisierung der Verwertung ist in der Kommission unbestritten und wird auch von uns unterstützt.

4. Private Anbieter sollen Abfälle sammeln und der stofflichen Verwertung zuführen können, zudem soll im USG eine gesetzliche Grundlage für Littering-Bussen geschaffen werden

Zu Art. 31b Abs. 4

Im Kanton Zug sind die Gemeinden für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung der Siedlungsabfälle zuständig. Diese haben sich zu einem Abfallzweckverband zusammengeschlossen und bieten an den Ökihöfen einen umfangreichen, kundenfreundlichen Service an. Einige Fraktionen können gewinnbringend am Markt verkauft werden, andere können nicht kostendeckend bewirtschaftet werden. Artikel 31b Abs. 4 greift in das Abfallmonopol der Gemeinden ein. Es muss vermieden werden, dass private Anbieter nur Wertstoffe sammeln, mit denen sie Gewinne erzielen können und die Gemeinden für diejenigen Wertstoffe zuständig sind, die Kosten verursachen. Andernfalls ist mit steigenden Sack- bzw. Grundgebühren zu rechnen. Für die Gemeinden sinkt die Planungssicherheit bezüglich Submission von Sammel- und Transportdienstleistungen sowie für den Flächen- und Personalbedarf an Entsorgungsstellen. Der Rückzug eines privaten Sammeldienstes hätte zudem zur Folge, dass Gemeinden die Bewirtschaftung des betroffenen Wertstoffs wieder (kurzfristig) übernehmen müssten.

Wir stimmen diesem Absatz daher nur unter der Bedingung zu, dass der Bundesrat bei der erwähnten Festlegung der Anforderungen an die Sammlung und die stoffliche Verwertung folgende Einschränkungen vornimmt:

- Private Anbieter müssen die Wertstoffsammlung längerfristig anbieten können.
- Private Anbieter können die Dienstleistungen Sammlung und Transport anbieten.

Als Alternative zu Abs. 4 sollte auch die Möglichkeit der Erteilung von nationalen Konzessionen durch das BAFU geprüft werden. Dies würde es dem Detailhandel erleichtern, entsprechende Wertstoffsammlungen anzubieten. Der administrative Aufwand würde reduziert.

Zu Art. 31b Abs. 5

Die Aufnahme eines nationalen Littering-Verbots im USG lehnen wir ab, denn wir sind der Ansicht, dass ein solches Sache der Kantone sein soll. Gemäss dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz können im Kanton Zug schon seit 2013 Ordnungsbussen von 100 Franken ausgesprochen werden. Diese Praxis hat sich in Kombination mit Sensibilisierungsmassnahmen, guter Entsorgungsinfrastruktur und Reinigung bewährt.

5. Privatwirtschaftliche Branchenvereinbarungen sollen gestärkt werden

Zu Art. 32a^{bis} bis Art. 32a^{septies}

Hersteller, Importeure und Online-Versandhandelsunternehmen, die keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz haben, aber online Waren an Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz verkaufen, sollen verpflichtet werden, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr an eine vom Bund beauftragte private Organisation oder einen vorgezogenen Recyclingbeitrag an eine vom Bund anerkannte Branchenorganisation zu entrichten. Dies führt zu gleich langen Spiessen für in- und ausländische Firmen. Eine Marktverzerrung durch sogenannte «Trittbrettfahrer» kann vermieden werden, indem auch Unternehmen, die keiner Branchenlösung beitreten wollen, trotzdem einen finanziellen Beitrag an das Funktionieren der Branchenlösung leisten müssen. Ausländische Online-Versandhandelsunternehmen sollen verpflichtet werden, eine Vertretung in der Schweiz zu bestimmen, welche die Erfüllung ihrer Pflichten nach dem USG gewährleistet.

Wie im erläuternden Bericht festgehalten, sind derzeit noch einige, für den Vollzug wichtige Fragen ungeklärt. Es dürfte z. B. schwierig sein, gebührenpflichtige Online-Versandhandelsunternehmen überhaupt als solche zu identifizieren. Falls gebührenpflichtige Unternehmen keine Vertretung in der Schweiz bestimmen, ist eine Durchsetzung der Pflicht im Ausland kaum möglich und mit grossem Aufwand verbunden. Es muss zudem geklärt werden, ob die Einbindung des Online-Handels mit den internationalen Verträgen der Schweiz vereinbar ist.

Wir begrüssen die in Art. 32a^{bis-septies} vorgeschlagenen Bestimmungen. Es kann derzeit aber noch nicht abschliessend beurteilt werden, ob diese Artikel in der vorliegenden Form vollzogen werden können.

6. Produkte und Verpackungen sollen ressourcenschonender gestaltet werden

Zu Art. 35i

Der Bundesrat soll zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen stellen können. Dazu gehören Mindestanforderungen an die Lebensdauer, die Reparierbarkeit oder die Wartungsfähigkeit. Wir unterstützen die Mehrheit der Kommission, da mit entsprechenden Vorgaben Abfall an der Quelle vermieden werden kann. Der beste Abfall ist derjenige, der gar nie entsteht.

7. Ressourcenschonendes Bauen fördern; Vorbildfunktion des Bundes

Zu Art. 35j Abs.1

Die Vorlage sieht vor, dass der Bundesrat Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen stellen kann, beispielsweise durch die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile. Rückbaustoffe machen einen grossen Teil der jährlich anfallenden Abfälle aus. Vorgaben in diesem Bereich können einen wertvollen Beitrag zur Ressourcenschonung und zur Schliessung von Kreisläufen leisten. Wir stimmen daher dem Vorschlag der Mehrheit der Kommission zu. Eine Ausnahme für Staudämme ist aus unserer Sicht nicht nötig.

Zu Art. 35j Abs.2

Wir unterstützen die Mehrheit der Kommission und begrüssen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt. Mit öffentlichen Mitteln können innovative Lösungen im Bereich ressourcenschonendes Bauen gefördert werden. Insbesondere der Einsatz von Recyclingbaustoffen leistet einen Beitrag zur Schonung von Primärressourcen und von Deponieraum.

8. Pilotprojekte, Aus- und Weiterbildung, Förderung Informations- und Beratungsprojekten sowie Plattformen

Zu Art 48a, Art. 49 Abs 1 und 3 sowie Art. 49a

Für innovative Pilotprojekte soll von den gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden können. Aus- und Weiterbildungen von Personen, die Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben sowie Informations- und Beratungsprojekte und Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft sollen finanziell unterstützt werden können. Wir begrüssen die vorgeschlagenen Bestimmungen in Art 48a, Art. 49 Abs 1 und 3 sowie Art. 49a. Durch die finanzielle Unterstützung von innovativen Angeboten können sich diese schneller etablieren und Wirkung entfalten.

9. Änderung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1)

Zu Art. 30 Abs. 4 BöB

Wir unterstützen den Vorschlag der Kommission, Vorgaben bezüglich des Erhalts der natürlichen Ressourcen und des Schutzes der Umwelt im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen verpflichtender zu formulieren, damit sie vermehrt Eingang finden in die Submissionsverfahren.

10. Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20)

Das MWSTG ist nicht mit weiteren Sonderregelungen zu überladen, zumal der Gesetzgeber seit Jahren versucht, dieses komplizierte Regelwerk zu vereinfachen.

11. Änderung Energiegesetz (EnG; SR 730.0)

Zu Art. 45 Abs. 3 Bst. e EnG

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Da aufgrund von Art. 35j Abs. 1 USG der Bundesrat schon Vorgaben zur Verwendung von umweltschonenden Baustoffen und Bauteilen machen kann, ist ein anderes Instrument im EnG mit gleicher Wirkung nicht angezeigt (beachte Überregulierung und Einheit der Materie).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 1. Februar 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- wirtschaft@bafu.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)